

Hinweise für die Erteilung einer Bescheinigung nach § 4 Nr. 20a Umsatzsteuergesetz für kulturelle Einrichtungen

Nach § 4 Nr. 20 a des Umsatzsteuergesetzes können nicht staatliche kulturelle Einrichtungen, die die gleichen kulturellen Aufgaben wie entsprechende öffentliche Einrichtungen erfüllen, bei ihrem Finanzamt einen Antrag auf Befreiung von der Umsatzsteuer zu stellen. Hierfür benötigen die Einrichtungen eine entsprechende Bescheinigung. Zuständig für die Erteilung ist in Mecklenburg-Vorpommern das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Abteilung Kultur.

Möglich ist die Antragstellung insbesondere für Theater, Orchester, Kammermusikensembles, Chöre und Museen. Auch Solisten, Bühnenregisseure und Bühnenchoreographen können einen entsprechenden Antrag stellen.

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ist zuständig, wenn die kulturelle Einrichtung, die Künstlerin oder der Künstler ihren Sitz in Mecklenburg-Vorpommern haben und ein Finanzamt in Mecklenburg-Vorpommern zuständig ist.

Für ausländische kulturelle Einrichtungen oder Künstlerinnen und Künstler kann die Bescheinigung für Einzelveranstaltungen oder Tourneen erteilt werden, wenn die Veranstaltung oder der Beginn der Tournee in Mecklenburg-Vorpommern stattfindet.

Die Bescheinigung dient zur Vorlage beim zuständigen Finanzamt. Die Finanzbehörde entscheidet in eigener Zuständigkeit, ob die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit im Übrigen vorliegen.

Die Antragsbearbeitung ist gebührenpflichtig, soweit keine Gebührenfreiheit besteht.

Bitte nutzen Sie den **digitalen Antrag über das MV-Serviceportal** (*mv-serviceportal.de*). Alternativ kann der Antrag auch per Post oder per E-Mail **mit dem aktuellen, unterzeichneten Formular** und **den notwendigen Anlagen** gestellt werden.

Das aktuelle Formular finden Sie unter <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Kultur/> auf der Seite Bescheinigung zur Umsatzsteuerbefreiung. Auf Anforderung wird Ihnen das Formular auch zugesandt.

Zur Antragsprüfung wird das **ausgefüllte und unterzeichnete Formular** mit folgenden Angaben benötigt:

- 1) Angaben über den Zeitraum der benötigten Bescheinigung (max. 4 Jahre in die Vergangenheit und 4 Jahre in die Zukunft (das laufende Jahr nicht mitgerechnet))
- 2) **Für Orchester, Kammermusikensembles, Chöre und Theater**
 - a) Sitz der Einrichtung und Nachweis der Rechtsform, wie z.B.: Vereinssatzung, Vereinsregisterauszug, Gesellschaftervertrag
 - b) Beschreibung des künstlerischen Profils
 - c) Angaben zur institutionellen Ausstattung, wie z.B.: Überblick über technisches oder künstlerisches Personal bzw. freiberufliche Mitwirkende

- d) Angaben zur Kontinuität des künstlerischen Wirkens, wie z.B.: Liste von Auftritten in den vergangenen Jahren und Spielplan für die Zukunft
- e) Nachweise über die Befassung sachverständiger Dritter mit dem künstlerischen Wirken, wie z.B. Rezensionen in Medien, Publikationen, Auszeichnungen, öffentliche Förderungen der Institution bzw. von Konzertangeboten
- f) Ggf. Nachweis der Gemeinnützigkeit, z.B.: Freistellungsbescheid

3) Für Solisten/Regisseure im Bereich Musik und darstellende Kunst

- a) Kurzbiographie
- b) Angaben zur künstlerischen Ausbildung
- c) Angaben zur Kontinuität des künstlerischen Wirkens, wie z.B.: Liste von Auftritten in den vergangenen Jahren
- d) Angaben zur aktuellen künstlerischen Tätigkeit, wie z.B.: Dokumentation zu aktuellen Auftritten, Arbeits-/Honorarverträge
- e) Nach Möglichkeit Nachweise über die Befassung sachverständiger Dritter mit dem künstlerischen Wirken, wie z.B.: Rezensionen in Medien, Auszeichnungen, Stipendien, öffentliche Förderung

4) Für Museen

- a) Sitz der Einrichtung und Nachweis der Rechtsform, wie z.B.: Vereinssatzung, Vereinsregisterauszug, Gesellschaftervertrag
- b) Museumskonzept mit Ausführungen zur Ausstellung, wissenschaftlicher Sammlung, Forschungstätigkeiten
- c) Angaben zur institutionellen Ausstattung, wie z.B.: Überblick über technisches oder künstlerisches Personal bzw. freiberufliche Mitwirkende
- d) Nachweise über die Befassung sachverständiger Dritter mit dem künstlerischen/wissenschaftlichen Wirken, wie z.B. Rezensionen in Medien, Publikationen, Auszeichnungen, öffentliche Förderungen der Institution
- e) Ggf. Nachweis der Gemeinnützigkeit, wie z.B.: Freistellungsbescheid

Mit den Antragsunterlagen ist der Nachweis zu erbringen, dass die **gleichen kulturellen Aufgaben** erfüllt werden wie durch die Einrichtungen des Bundes, des Landes, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände.

In Hinblick auf Theater ist eine Gleichwertigkeit regelmäßig nur dann gegeben, wenn sich das künstlerische Wirken des Ensembles oder des Solokünstlers an eine unbestimmte Zahl von Zuschauern richtet und dabei Werke aus dem Bereich der darstellenden Künste wie insbesondere dem Schauspiel, der Musik (z.B.: Oper, Operette, Ballett) und dem literarischen Kabarett der Öffentlichkeit in künstlerischer Form nahegebracht werden.

Ausführungen zu § 4 Nr. 20a Umsatzsteuergesetz finden Sie auch im Umsatzsteuer-Anwendungserlass (<http://www.bundesfinanzministerium.de/ustae>).

Sofern Sie das MV-Serviceportal nicht nutzen, senden Sie Ihren Antrag bitte an das
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Kultur, Referat 430
19048 Schwerin

oder per E-Mail an

E.Graff@bm.mv-regierung.de.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die folgende Ansprechpartnerin:

Esther Graff Telefon 0385 588 7431 E.Graff@bm.mv-regierung.de